

## Auszug aus der

*Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01)*

## TEIL I. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

### Kapitel 2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### 2.4. Begriffsbestimmungen

Omissis

#### 60. „Lokale Märkte“

- a) Märkte in einem Umkreis von 75 km um den Betrieb, aus dem das Erzeugnis stammt, innerhalb dessen die Verarbeitung und der Verkauf an den Endverbraucher stattfinden müssen

Omissis

## Auszug aus der

*DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 807/2014 DER KOMMISSION vom 11.03.2014*

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften

Omissis

Artikel 11

## Zusammenarbeit

(1) Die Förderung der Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird nur für Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern gewährt.

Omissis